

Auftraggeber:

**Gemeinde Mietingen
Kreis Biberach**

**Bebauungsplan
„Kapellenäcker III“ in Mietingen**

Örtliche Bauvorschriften

**Frühe Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

RAPP + SCHMID
Infrastrukturplanung GmbH
Im Espach 5, 88444 Ummendorf
Tel. 07351 – 45 700 10
info@rsi-bc.de
www.rsi-bc.de

Projekt-Nr: 25-049-MI
Anlage **4**

Entwurf Bebauungsplan „Kapellenäcker III“ in Mietingen

- **Planteil**
Zeichnerischer Lageplan vom 13.02.2026
(Plan-Nr. 25-049-MI_01 / M: 1:500)
- **Textteil**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
1.1 Landesbauordnung (LBO).....	3
1.2 Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO)	3
2. Örtliche Bauvorschriften (Hinweis: Diese werden als separate Satzung beschlossen)	
3	
2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO).....	3
2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachfarbe.....	3
2.1.2 Dacheindeckung	3
2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)	3
2.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO).....	3
2.4 Versorgungsleitungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 5 LBO).....	3
2.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 74 Abs. 3, Ziffer 2 LBO)	4
2.6 Bau von Zisternen für die Regenwassergewinnung (§ 74 Abs. 3, Ziffer 2LBO)..	4

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Landesbauordnung (LBO)

i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. 2025, Nr. 23) m. W. vom
28.06.2025 bzw. 28.09.2025

1.2 Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO)

i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698),
zuletzt geändert durch Art. 13, Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. S. 2025, Nr. 124)

2. Örtliche Bauvorschriften *(Hinweis: Diese werden als separate Satzung beschlossen)*

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO-BW)

2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachfarbe

Dachform: frei
Dachneigung: frei
Dachfarbe: frei

2.1.2 Dacheindeckung

Frei, aber großflächige Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneut-
ralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung erlaubt. Sie sind nur an Gebäuden
oder als Pylon zulässig. Werbeanlagen dürfen das höchste Gebäude auf dem Grund-
stück um maximal 2,00 m überragen. Entlang der L 265 ist ein Streifen von 20 m
Breite, vom Fahrbahnrand gemessen, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.

2.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Es ist ein Mindestab-
stand von 30 cm von öffentlichen Verkehrsflächen, auch Gehwegen einzuhalten.

2.4 Versorgungsleitungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 5 LBO)

Kommunikations- und Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 74 Abs. 3, Ziffer 2 LBO)

Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehende Ortskanalisation abgeführt und in der Kläranlage Laupheim behandelt. Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu sammeln, zu behandeln und zu versickern. Ein Notüberlauf ist zulässig (s. Textteil Punkt 2.7 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung)

2.6 Bau von Zisternen für die Regenwassergewinnung (§ 74 Abs. 3, Ziffer 2 LBO)

Der Bau von Zisternen für die Regenwassergewinnung ist erwünscht.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ummendorf, 13.02.2026

Mietingen,

erstellt:

.....
Dipl. Ing. (FH) Günther Schmid
(Geschäftsführung)

.....
Robert Hochdorfer
(Bürgermeister)